

VERMERK

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Hier: Änderungsantrag nach § 16 BImSchG Firma Wutal Aluminium Guss GmbH, Im Sulzfeld 1, 79780 Stühlingen

Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 UVPG

Die Firma Wutal Aluminium Guss GmbH erhielt am 28.03.2001 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betreiben eines Nasswäschers, am 27.04.2007 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betreiben von Schmelzöfen und am 11.11.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Nasswäscher Putzerei und Kernmacherei.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 25.06.2020, plant die Firma den Einbau eines Wannenofens CH750 Nr. 26.00 mit Abgas- Abluftkamin Nr. 26.10 in der Nähe der Niederdruckkokillenguss (NDK) Anlage.

Dies entspricht folgenden Genehmigungsziffern der 4. BImSchV:

Nr. 3.4.2 Anlagen zum Schmelzen, Legieren oder Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 to bis weniger als 4 to/Tag bei Blei und Cadmium oder 2 bis weniger als 20 to/Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

Nr. 3.8.2 Gießereien für Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 0,5 to bis weniger als 4 to /Tag bei Blei und Cadmium, bis weniger als 20 to/Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

Demnach ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Grundstück Flurstück 2483 und 2484 Gemarkung Stühlingen.

Die genannte Anlage bedarf einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4,19, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1, 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV mit der Nummer 3.4.2 und 3.8.2 Spalte c, „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 3.8.2 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“. Dies bedeutet, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete haben kann. Hier ist ein 2-stufiges Verfahren durchzuführen. In einem ersten Schritt sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien zu bewerten.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Die von der Unterzeichnerin anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Es sind keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 benannten Schutzgebiete betroffen. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann damit nach §§ 9 Abs. 3 i.V.m 7 Abs. 2 UVPG verzichtet werden.

Scholz-Tautz